

Übergeordnete Prüfungsordnung für Zertifikatskurse

Akademie der Ruhr-Universität Bochum gGmbH

- 16. Mai 2023 -

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Studienordnung & Modulhandbuch	2
§ 3 Ziele und Inhalte des Zertifikatskurses	2
§ 4 Teilnahmevoraussetzungen	2
§ 5 Kursformate und Kreditpunkte	3
§ 6 Prüfungen	3
§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen	4
§ 8 Wiederholungen von Prüfungsleistungen	4
§ 9 Zertifikat	4
§ 10 Prüfungsausschuss	4
§ 11 Zertifikatsstudien	4
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für Zertifikatskurse der Akademie der Ruhr-Universität Bochum gGmbH.

§ 2 Studienordnung & Modulhandbuch

(1) Für jeden Zertifikatskurs wird eine Studienordnung mit Modulhandbuch erstellt, die vom Lenkungskreis der jeweiligen Kooperation und dem QM-Zirkel der Akademie der Ruhr-Universität zu beschließen ist und im Internet auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht wird.

(2) Die Studienordnung

- beschreibt den adressierten arbeitsmarktorientierten Kompetenzbedarf und das daraus abgeleitete Curriculum.
- definiert die Zielgruppe des Zertifikatskurses sowie die notwendigen Vorkenntnisse und Voraussetzungen zur Teilnahme
- definiert die Reihenfolge von Seminarinhalten
- benennt Prüfungsformate sowie den Workload des Zertifikatskurses.

(3) Das Modulhandbuch beinhaltet

- den Titel des Zertifikatsstudiums und die Bezeichnung des Abschlusses,
- Modulaufteilung und –titel,
- die Angabe der Zielgruppe,
- eine Beschreibung der zu vermittelnden Kompetenzen,
- eine Beschreibung der erwarteten Vorkenntnisse,
- die Angabe der zugehörigen Zertifikatskurse und die Gesamtzahl der ECTS-Punkte,
- eventuelle Wahlmöglichkeiten,
- Veranstaltungsformate sowie Präsenz- und Selbstlernanteile,
- eventuelle Vorgaben für die Reihenfolge der Ablegung der Zertifikatsmodule.

§ 3 Ziele und Inhalte des Zertifikatskurses

(1) Ein Zertifikatskurs ist ein berufsbegleitendes Studienangebot auf Hochschulniveau mit Zertifikatsabschluss. Gemäß § 62 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW stellen Zertifikatskurse ein weiterbildendes Studium dar und dienen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen der Kooperationspartner abzustimmen und bezieht berufspraktische Erfahrungen mit ein.

(2) Näheres zu den Zielen, zu den zu erwerbenden Kompetenzen und den Inhalten des Zertifikatskurses regelt die Modulbeschreibung.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Zertifikatskurs ist, dass der:die Bewerber:in ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und anschließend in der Regel eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachweisen kann oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die erforderliche Eignung im Beruf ist nachgewiesen, wenn der:die Bewerber:in folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer beruflichen oder handwerklichen Ausbildung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Sinne des in Nummer 1 erlernten Ausbildungsberufs oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf.

- (2) Ferner setzt die Teilnahme an dem Zertifikatskurs den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit der Akademie der Ruhr-Universität gGmbH voraus.
- (3) Weitere erforderliche Zusatzkenntnisse können für den Zertifikatskurs festgelegt werden.

§ 5 Kursformate und Kreditpunkte

- (1) Der Zertifikatskurs gliedert sich in Präsenzen (gegebenenfalls Online-Präsenzen) sowie vor-, zwischen- oder nachgelagerte Selbstlernphasen. In Abhängigkeit vom kalkulierten Lern- und Arbeitsaufwand (Workload) und der Verteilung der Kontaktzeiten können sich Zertifikatskurse über einen Tag bis hin zu mehreren Monaten erstrecken.
- (2) Zertifikatskurse werden entsprechend ihrem Workload mit Kreditpunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet. Maximal können für einen Zertifikatskurs 60 Kreditpunkte vergeben werden.
- (3) Näheres zum Format sowie der Kreditpunktwert des Zertifikatskurses ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

§ 6 Prüfungen

- (1) Der Zertifikatskurs schließt mit einer kursbegleitenden Prüfung ab. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Zertifikatskurses in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.
- (2) Mögliche Formen der kursbegleitenden Prüfung sind z.B.
1. die Klausurarbeit,
 2. die mündliche Prüfung,
 3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit,
 4. die Portfolioarbeit,
 5. das Referat,
 6. die Prüfung im Antwortwahlverfahren,
 7. die praktische Prüfung,
 8. eine den vorangehenden Beispielen in Methode und Form ähnelnde Prüfung.

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist möglich. Insbesondere können Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten sowie Portfolioarbeiten durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch (Kolloquium) oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden.

- (3) Prüfer:in ist der:die den Zertifikatskurs durchführende Lehrende. Bei mehreren Lehrenden ist in der Modulbeschreibung festzulegen, wer prüft und wie im Falle von mehreren Prüfer:innen, die für unterschiedliche Fachgebiete zuständig sind, die Gewichtung der Anteile an der Prüfung erfolgt.

- (4) In der Modulbeschreibung werden die Prüfungsform und die wesentlichen diesbezüglichen Festlegungen aufgeführt. Im Falle einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung, einer Prüfung im Antwortwahl-Verfahren und einer praktischen Prüfung sind dies insbesondere deren Dauer, im Falle einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit, einer Portfolioarbeit und eines Referats insbesondere deren Umfang und Bearbeitungszeit. Alles Weitere zur Prüfungsleistung und -abwicklung legt der:die Prüfer:in vor Kursbeginn für alle Teilnehmer:innen einheitlich und verbindlich fest.

- (5) Bei mündlich abgehaltenen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten.

- (6) Bei der Abgabe einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit oder von sonstigen prüfungsbezogenen Ausarbeitungen hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig

angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(Teil-) Prüfungsleistungen sind unbenotet und werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

Teilleistungen können benotet werden, wenn die entsprechenden Veranstaltungen zur Anrechnung in höherwertige Abschlüsse (z. B. CAS, DAS, Master, etc.) eingebracht werden können.

§ 8 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

(1) Nimmt ein:e Teilnehmer:in ohne triftigen Grund an einer Prüfung nicht teil, so steht ihm:ihr ein Wiederholungsversuch nicht zu.

(2) Nimmt der:die Teilnehmer:in aus triftigem Grund an der Prüfung nicht teil, kann er:sie die Prüfung einmal wiederholen. Er:Sie muss den triftigen Grund unverzüglich nach dem Prüfungstermin schriftlich anzeigen und glaubhaft machen.

(3) Hat der:die Teilnehmer:in die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 9 Zertifikat

(1) Hat der:die Teilnehmer:in die Prüfung bestanden und damit den Zertifikatskurs erfolgreich absolviert, wird ihm:ihr hierüber vom Prüfungsausschuss ein Zertifikat ausgestellt.

(2) Das Zertifikat wird von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem:der verantwortlichen Prüfer:in unterzeichnet.

(3) Legt ein:e Teilnehmer:in keine Prüfungsleistung ab oder besteht er:sie die Prüfung nicht, kann eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden, wenn mindestens 75 % des Kurses besucht wurde. Teilnehmer:innen aus AZAV-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen erhalten eine Teilnahmebescheinigung, die alle von ihr:ihm absolvierten Maßnahmeninhalte, Ziele und Dauer der Maßnahme benennt.

§ 10 Prüfungsausschuss

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser besteht aus mindestens einer wissenschaftlichen Leitung und kann sich aus weiteren Mitgliedern mit entsprechender Fachexpertise zusammensetzen.

§ 11 Zertifikatsstudien

(1) Ein Zertifikatsstudium ist eine festgelegte Kombination mehrerer, inhaltlich aufeinander abgestimmter Zertifikatskurse. Durch ein Zertifikatsstudium wird eine übergeordnete Gesamtkompetenz erworben. Zertifikatsstudien sind

- das Studium zum Erwerb des „Certificate of Advanced Studies der Ruhr-Universität Bochum“, abgekürzt „CAS“, und
- das Studium zum Erwerb des „Diploma of Advanced Studies der Ruhr-Universität Bochum“, abgekürzt „DAS“.

(2) Im CAS-Zertifikatsstudium sind mindestens zehn ECTS-Punkte zu erwerben. Es besteht aus mindestens einem Zertifikatsmodul und kann Wahlmöglichkeiten beinhalten. Eine zusätzliche Abschlussprüfung kann vorgesehen werden.

(3) Im DAS-Zertifikatsstudium sind mindestens 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Es setzt sich aus mindestens zwei Zertifikatsmodulen zusammen und kann Wahlmöglichkeiten beinhalten. An einer zusätzlichen Abschlussprüfungsleistung kann nur teilnehmen, wer die übrigen zugeordneten Zertifikatsmodule bereits erfolgreich absolviert hat.

(4) Hat der:die Teilnehmer:in die Zertifikatsmodule, aus dem das Zertifikatsstudium besteht, erfolgreich absolviert, wird ihm:ihr von der Akademie der Ruhr-Universität Bochum das jeweilige Zertifikat nach Absatz 1 Satz 3 ausgestellt. Das Zertifikat wird von der akademischen Leitung der Akademie unterzeichnet.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft.